

RS OGH 1989/9/12 10ObS239/89, 5Ob631/89, 1Ob587/93, 6Ob510/96, 7Ob269/00k, 10ObS319/01m, 10Ob43/04b,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ZPO §266 DIV

ZPO §503 C1b

Rechtssatz

Das gerichtliche Geständnis bindet das Gericht an die zugestandenen Tatsachen und schafft bezüglich dieser Tatsachen ein Beweisthemenvorbot. Nimmt das Gericht entgegen diesem Beweisthemenvorbot Beweise auf und kommt es dabei zu dem vom Geständnis abweichenden Tatsachenfeststellungen, dann liegt zwar eine Verletzung einer Verfahrensvorschrift vor, die aber nicht erheblich ist. Schließlich kann ein Geständnis ausdrücklich oder schlüssig in erster Instanz bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung widerrufen werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 239/89
Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 239/89
Veröff: SSV - NF 3/104
- 5 Ob 631/89
Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 631/89
nur: Das gerichtliche Geständnis bindet das Gericht an die zugestandenen Tatsachen und schafft bezüglich dieser Tatsachen ein Beweisthemenvorbot. (T1)
Veröff: JBl 1990,590
- 1 Ob 587/93
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 587/93
Vgl; Beisatz: Wird eine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens infolge Abgehens vom Tatsachengeständnis nicht geltend gemacht, dann muss das Berufungsgericht von den vom Geständnis abweichenden Tatsachenfeststellungen ausgehen. (T2)
- 6 Ob 510/96
Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 510/96
nur T1
- 7 Ob 269/00k

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 269/00k

nur: Schließlich kann ein Geständnis ausdrücklich oder schlüssig in erster Instanz bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung widerrufen werden. (T3)

- 10 ObS 319/01m

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 319/01m

nur: Das gerichtliche Geständnis bindet das Gericht an die zugestandenen Tatsachen und schafft bezüglich dieser Tatsachen ein Beweisthemenvorbot. Nimmt das Gericht entgegen diesem Beweisthemenvorbot Beweise auf und kommt es dabei zu dem vom Geständnis abweichenden Tatsachenfeststellungen, dann liegt zwar eine Verletzung einer Verfahrensvorschrift vor. (T4)

Beisatz: Dies begründet keine Nichtigkeit. (T5)

- 10 Ob 43/04b

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 10 Ob 43/04b

nur T1

- 2 Ob 53/06t

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 53/06t

Auch

- 17 Ob 1/11p

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 17 Ob 1/11p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

- 17 Ob 19/11k

Entscheidungstext OGH 19.09.2011 17 Ob 19/11k

Vgl; Beisatz: Wendet das Gericht zweiter Instanz § 267 ZPO nicht an und stellt es das Gegenteil eines angeblichen Geständnisses fest, liegt darin kein Verfahrensmangel, und die Feststellung ist der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen. Bei einer bloßen Negativfeststellung hätte hingegen ein Geständnis aufgrund der Dispositionsmaxime Vorrang und die Negativfeststellung wäre unbeachtlich. (T6)

- 2 Ob 89/11v

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 89/11v

- 2 Ob 252/12s

Entscheidungstext OGH 04.04.2013 2 Ob 252/12s

Auch; nur: Nimmt das Gericht entgegen diesem Beweisthemenvorbot Beweise auf und kommt es dabei zu dem vom Geständnis abweichenden Tatsachenfeststellungen, dann liegt zwar eine Verletzung einer Verfahrensvorschrift vor, die aber nicht erheblich ist. (T7)

- 6 Ob 52/14m

Entscheidungstext OGH 15.05.2014 6 Ob 52/14m

- 7 Ob 226/14g

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 226/14g

Vgl

- 8 ObA 80/15w

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 ObA 80/15w

Auch; nur T1

- 10 ObS 116/14b

Entscheidungstext OGH 17.11.2015 10 ObS 116/14b

Auch; Beis wie T6

- 2 Ob 159/16w

Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 159/16w

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 246/15t

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 246/15t

Vgl; Beis wie T6

- 1 Ob 80/17x

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 80/17x

Vgl auch; nur T7

- 1 Ob 121/17a

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 121/17a

nur T7; Beisatz: Nach überwiegender Rechtsprechung liegt kein relevanter, das heißt die erschöpfende Erörterung der Sache hindernder Mangel des Verfahrens vor, wenn das Gericht ungeachtet zugestandener Tatsache Beweise aufnimmt und Feststellungen trifft, die mit dem Geständnis unvereinbar sind; vielmehr sind die getroffenen Feststellungen – und nicht das Geständnis – der Entscheidung zugrunde zu legen. (T8)

- 9 ObA 39/18b

Entscheidungstext OGH 17.05.2018 9 ObA 39/18b

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 80/18w

Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 80/18w

Auch; nur T7

- 5 Ob 129/21p

Entscheidungstext OGH 21.02.2022 5 Ob 129/21p

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0039949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at